Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 81 (2003)

Heft: 12

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Rentenanspruch der im Ausland wohnhaften geschiedenen Frau

Ich bin deutscher Staatsbürger, wohne in Frankreich und habe von 1972 bis zur Pensionierung im Jahr 2001 - als Grenzgänger - in der Schweiz gearbeitet. Meiner AHV-Rente wurden denn auch 29 Beitragsjahre zugrunde gelegt. Meine frühere Ehe wurde 1981 getrennt und 1982 geschieden. 1986 habe ich wieder geheiratet. Nun beansprucht meine frühere Ehefrau einen «schuldrechtlichen Anteil» aus meiner AHV-Rente, die ich nach einjährigem Aufschub erhalte. Besteht dafür eine rechtliche Grundlage, und an wen kann ich mich allenfalls wenden?

Aufgrund Ihrer Angaben lassen sich Ihre Fragen nicht abschliessend beantworten. Neben AHV-rechtlichen Aspekten sind insbesondere auch zivilrechtliche Aspekte zu beachten, was den Rahmen des AHV-Ratgebers sprengt. Gerne weise ich jedoch auf einige Grundzüge der Gesetzgebung hin, die in Ihrem Fall zu beachten sind.

AHV-rechtliche Aspekte

a. Anspruch auf Altersrenten
Die schweizerische AHV erfasst
als Volksversicherung nicht nur
Arbeitnehmende, sondern auch
Selbstständigerwerbende und
nichterwerbstätige Personen in
der Schweiz. Ursprünglich wurde
die AHV nach dem damaligen traditionellen Familienverständnis
aufgebaut. 1997 wurde die AHV
jedoch mit der 10. AHV-Revision
weitgehend zivilstandsunabhängig und geschlechtsneutral um-

gestaltet. Auch erfolgte ein Systemwechsel von der Ehepaar-Rente zu individuellen Renten für Verheiratete.

Die individuellen Ansprüche gegenüber der schweizerischen AHV sind im Gesetz abschliessend geregelt. Nach dem zivilstandsneutralen Rentensystem der 10. AHV-Revision muss eine Person zwischen dem 1. Januar nach erfülltem 20. Altersjahr und dem Rentenalter bzw. einem anderen Versicherungsfall (Invalidität, Tod) während mindestens eines Jahres versichert gewesen sein und entsprechende Beiträge entrichtet haben, um einen Leistungsanspruch zu begründen.

Wer in der Schweiz weder erwerbstätig noch wohnhaft gewesen ist, untersteht unabhängig vom Zivilstand primär dem Recht des Wohnlandes. Demnach werden auch Ehefrauen von Grenzgängern von der AHV nicht erfasst. Das heisst, dass Ihre frühere Frau grundsätzlich keinen eigenen Anspruch auf Altersrenten der AHV hat, wenn sie nicht selber in der Schweiz versichert und beitragspflichtig war. Aufgrund der früheren Ehe kann sie sozialversicherungsrechtlich auch keinen Anteil der Altersrente des geschiedenen Ehemannes beanspruchen.

b. Anspruch der geschiedenen Frau auf Witwenrente

Geschiedene Frauen können unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Witwenrente der AHV nach dem Tod des geschiedenen Mannes geltend machen, ohne dass dies den An-

spruch einer späteren Frau beeinflusst. Dies setzt jedoch insbesondere voraus, dass

- die geschiedene Frau Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- die geschiedene Frau bei der Scheidung älter als 45 Jahre war und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- das jüngste Kind das 18. Altersjahr vollendet, nachdem die geschiedene Mutter 45 Jahre alt geworden ist.

Ist keine dieser Bedingungen erfüllt, besteht ein zeitlich begrenzter Anspruch auf Witwenrente bis längstens zum 18. Geburtstag des jüngsten Kindes.

Da ich nicht weiss, wie alt Ihre geschiedene Frau ist und ob sie Kinder hat, kann ich einen allfälligen Anspruch auf Witwenrente nicht näher beurteilen. Wichtig scheint mir jedoch, dass dadurch allfällige Ansprüche Ihrer heutigen Frau nicht beeinträchtigt würden.

Zivilrechtliche Aspekte

Neben den sozialversicherungsrechtlichen Aspekten, deren Grundzüge ich zusammengefasst habe, wären auch allfällige zivilrechtliche Ansprüche denkbar, ohne dass dadurch der öffentlichrechtliche Anspruch gegenüber der AHV direkt beeinflusst werden kann.

In der Regel sind Renteneinkommen kleiner als frühere Erwerbseinkommen, sodass ein Rentenbezug wohl eher zur Reduktion allfälliger Unterhaltspflichten gegenüber geschiedenen Gatten als zu zusätzlichen Leistungen führen dürfte. Dies zu beurteilen, liegt jedoch letztlich in der Zuständigkeit der damals für die Scheidung zuständigen Organe.

Zusammenfassung

Anhand Ihrer Angaben besteht kein Anhaltspunkt für einen Anspruch der geschiedenen Frau an Ihrer Altersrente. Ein eigener Rentenanspruch der geschiedenen Frau setzt voraus, dass sie selber in der AHV versichert war und Beiträge bezahlt hat, und müsste bei der Schweizerischen Ausgleichskasse in Genf oder bei der Vertretung der Schweiz (Botschaft, Konsulat) am heutigen Wohnsitz Ihrer früheren Frau angemeldet werden, wo auch nähere Auskünfte über allfällige eigene Rentenansprüche der Frau erhältlich sind.

Einen Anspruch auf Witwenrente müsste Ihre geschiedene Frau zu gegebener Zeit bei der Ausgleichskasse, die heute Ihre Altersrente auszahlt, geltend machen. Die Ausgleichskasse sollte auch beurteilen können, ob nach geltendem Recht ein Rentenanspruch gegeben wäre.

Weitergehende zivilrechtliche Ansprüche aufgrund der früheren Ehe müssten von den damals für die Scheidung zuständigen Organen beurteilt werden. Allerdings hat die zivilrechtliche Situation keinen Einfluss auf öffentlichrechtliche Ansprüche gegenüber der AHV.

Verwendung der Altersrente

Seit Jahren erhalte ich eine IV-Rente und habe nebst grossen gesundheitlichen Problemen auch Sorgen in der Partnerschaft mit meinem Mann. Vor kurzem wurde die IV-Rente durch eine Altersrente abgelöst. Mein Mann, der seit drei Jahren im AHV-Alter steht, verlangt, dass ich meine AHV-Rente «abgebe», sodass für mich nichts mehr übrig bleibt. Darf ich die AHV-Rente nicht für mich selber behalten?

AHV-Rente statt IV-Rente

Die IV-Rente ist eine Art «vorgezogene AHV» für Personen mit entsprechender Invalidität. Dass die IV-Rente im Rentenalter durch eine Altersrente abgelöst wird, ist richtig. Seit drei Jahren, als Ihr Mann das Rentenalter erreichte, erhalten Sie und er je individuelle Renten.

Wie sich Ihre Renten konkret berechnen, kann ich nicht näher beurteilen, da ich nicht über die nötigen Unterlagen verfüge. Wenn Sie dazu nähere Auskünfte wünschen, sollten Sie sich direkt an Ihre Ausgleichskasse wenden, die Sie anhand des Rentendossiers detailliert informieren kann

Verwendung der Renten

Renten dienen primär dem Unterhalt der Versicherten. Nach dem Eherecht haben beide Ehegatten zum gemeinsamen Unterhalt beizutragen. Wenn, wie Sie schreiben, Ihr Mann über die Gesundheit und die nötigen Mittel verfügt, um in die Ferien zu fahren, dann sollte er auch einen entsprechenden Beitrag an den gemeinsamen Haushalt beisteuern können

Wie die gemeinsamen Kosten konkret zu tragen sind, regelt nicht das AHV-Recht, sondern bestimmt sich nach dem Eherecht. Das Gesetz verlangt, dass jeder Ehegatte nach seinen Möglichkeiten zum gemeinsamen Unterhalt beiträgt. Daher ist der Anspruch des Mannes auf Ihre Rente grundsätzlich ebenso verfehlt wie die Meinung, Sie könnten Ihre AHV-Rente voll für sich beanspruchen. Vielmehr ist eine Regelung zu suchen, welche die tatsächlichen Möglichkeiten der beiden Ehegatten im Einzelfall angemessen berücksichtigt.

Aufgrund Ihrer Schilderung muss ich annehmen, dass Sie neben den gesundheitlichen Problemen auch Sorgen in der Partnerschaft mit Ihrem Mann haben, die nicht im Rahmen des AHV-Ratgebers gelöst werden können. Vielmehr sollten Sie diese Sorgen mit Ihrem Arzt oder einer anderen Person Ihres Vertrauens aufarbeiten. Auf Wunsch kann Ihnen

auch die zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute weiterhelfen. Die Telefonnummern aller Beratungsstellen sind vorne in jeder Zeitlupe eingeheftet.

Rentenanspruch geschiedener Ehegatten

Ich möchte wissen, ob eine Frau, deren Ehe nach zehn Jahren geschieden wurde, einen Rentenanspruch hat, wenn der geschiedene Mann einige Jahre nach der Scheidung stirbt.

Nach geltendem AHV-Gesetz ist der Rentenanspruch geschiedener Ehegatten differenziert geregelt. Demnach ist eine geschiedene Person einer verwitweten gleichgestellt, wenn

- sie eines oder mehrere Kinder hat und die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat, oder
- die geschiedene Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und die Scheidung nach Vollendung des 45. Altersjahres erfolgte, oder
- das jüngste Kind sein 18. Altersjahr vollendet hat, nachdem die geschiedene Person ihr 45. Altersjahr zurückgelegt hat.

Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, besteht Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente nur, solange eine geschiedene Person Kinder unter 18 Jahren hat (Art. 24a AHVG).

Wie Sie sehen, ist also nicht allein die Dauer der geschiedenen Ehe von Bedeutung, doch kann die Dauer einer geschiedenen Ehe im Einzelfall entscheidende Bedeutung haben. Es ist daher angezeigt, auf den Zeitpunkt einer Scheidung zu achten, wenn eine Ehe knapp zehn Jahre gedauert



Mit EPITACT finden Sie Ihr Gehvermögen wieder

■ SCHMERZENDE FUßSOHLEN, HORNHAUT...

Unsere Podologen beantworten Ihre Fragen





Was ist das Fußsohlenpolster?
Der Fuß besitzt einen natürlichen Stoßdämpfer, das sogenannte Fußsohlenpolster, Es kann Schockertragen, die 8 Mal dem Gewicht des Körpers entsprechen. Das Fußsohlenpolster gewährt die "Verteilung des Gewichtes" unter dem Vorderfuß. Diese leistungsstarke, schützende Rolle ergibt sich durch die Struktur aus flüssigen und fetten Massen, zurückgehalten in Kollagen-Fasern.

Was ist das Epithelium 26*?

Leider stellt man sehr häufig fest, dass im Alter eine unwiderrufliche Veränderung des Fußsohlenpolsters entsteht, die äußerst starke Schmerzen unter dem Vorderfuß verursacht und sich Hornhaut bildet. Epitact und ihre zwei Partner-Podologen haben von diesem Zustand Kenntnis genommen und nach langjähriger Forschung ein neues, bahnbrechendes Material entwickelt: Das Epithelium 26*, Gel aus patentiertem Silikon, ein vollwertiger Ersatz für das Fußsohlenpolster, natürlich und gesund.

Die Integrierung des Epithelium 26* in **die Fußsohlenkissen** ergibt ein ausserordentliches Resultat!

Fußsohlenkissen mit Epithelium 26° Diese Fußsohlenkissen mit Epithelium 26° sind geschaffen zur Linderung der Schmerzen unter dem Vorderfuß.

PLZ. L. L. Ort







- Sie bleiben auf ideale Weise am Fuß haften.
- Sie sind diskret und dünn und sie können in den üblichen Schuhen getragen werden.
- · Sie sind in allen Größen erhältlich
- Sie sind dank des besonders ausgewählten Stoffes bequem weich, schweißevakuierend
- Sie haben eine lange Benutzungsdauer
- Sie sind bei 40° in der Maschine waschbar.

Ihr Podologe berät Sie gerne



Mehr als 300 Partner-Podolo



| SUN | APTIS | Alleinve | rtretuna | für die | e Schweiz |
|-----|-------|----------|----------|---------|-----------|

Mit frankiertem Kouvert senden an:
SUNAPTIS SA • CP 6268 • 1211 GENF 6

| | 1 Paar Fußsohlenkissen Ref. CC261 | 49,00 ^{CH} |
|--------------|---|---------------------|
| | Versandkosten | 5.00 CHF |
| | Total Betrag | 54,00 CH |
| | 1 Paar tragen während das andere gewaschen wird | |
| | 2 Paar Fußsohlenkissen | 98,00 CH |
| | Versandkosten | GRATIS |
| | Total Betrag | 98,00 CH |
| Δ | Umkreisen Sie die gewünschte(n) Größe 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 | (n) |
| Marine State | Gratiskatalog | |

Tel. Geburtsdatum L.L.L.

ten. Auf Wunsch kann Ihnen hat. Entgegen einer früheren

Markenbettwaren

mit diesem Inserat

direkt vom

Lieferservice inkl.

I d'diga muesch higa!

Crissier/Lausanne Dietikon/Zürich Dübendorf/Zürich Friboura/Nord Galgenen/SZ Hägendorf/Olten Rickenbach/Wil

Tel. 055 450 55 55 www.digamoebel.ch

offeriert von

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Sie erleichtern uns die Beantwortung Ihrer Anfragen zur AHV, wenn Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide dokumentieren. Bitte auch bei Anfragen über Mail eine Postadresse angeben. Wir beantworten Ihre Fragen in der Regel schriftlich. Besten Dank. Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber bitte an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich.

Mehr als 120 Pro-Senectute-Beratungsstellen sind in der Schweiz für alle Seniorinnen und Senioren sowie die Angehörigen älterer Menschen da. Die Beratung ist kostenlos. Sie finden vorne in jeder Zeitlupe das Adress- und Telefonverzeichnis eingeheftet.

Regelung ist jedoch nicht mehr entscheidend, ob bei der Scheidung ein Unterhaltsbeitrag zugesprochen wurde.

Änderungen im Rahmen der 11. AHV-Revision

Die heutige Regelung soll mit der 11. AHV-Revision geändert werden. Gemäss Art. 23 Abs. 1 AHVG sollen Witwen und Witwer künftig Anspruch auf Witwen- oder Witwerrenten haben, wenn sie

- im Zeitpunkt der Verwitwung eines oder mehrere Kinder haben, oder
- vor der Verwitwung während mindestens fünf Jahren eines oder mehrere Kinder hatten.

Zudem wird nach Art. 24 AHVG ein Rentenanspruch für Witwen vorgesehen, welche

- im Zeitpunkt der Verwitwung eine Person betreuten, die ihnen Anspruch auf Betreuungsgutschrift gab, oder
- vor der Verwitwung während mindestens fünf Jahren eine Person betreuten, die ihnen Anspruch auf Betreuungsgutschrift gab, oder
- im Zeitpunkt der Verwitwung das ordentliche Rentenalter erreicht haben.

Witwen, welche die Voraussetzungen für eine Witwenrente nicht erfüllen, sollen künftig Anspruch auf eine Entschädigung im Betrag einer jährlichen Witwenrente erhalten, wenn sie bei der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt haben und mindestens fünf Jahre verheiratet waren.

Für Witwer, welche die Voraussetzung für eine Witwerrente nicht erfüllen, wird keine einmalige Entschädigung vorgesehen.

Auch die Höhe von Witwen-, Witwer- und Waisenrenten soll verändert werden. Während heute die Witwen- und Witwerrente 80% und Waisenrenten 40% einer Altersrente entsprechen, sollen nach Art. 36 und Art. 37 AHVG die Witwen- und Witwerrenten sowie die Waisenrenten künftig je 60% der Altersrente entsprechen. Nur für Witwen im Rentenalter, deren eigene Altersrente tiefer wäre, soll die Witwenrente weiterhin 80% der entsprechenden Altersrente betragen.

Schliesslich sollen Witwen- und Witwerrenten von geschiedenen Personen künftig gekürzt werden, soweit sie den Betrag der im Scheidungsurteil festgesetzten Unterhaltsleistung übersteigen.

Grundsätzlich ist vorgesehen, dass die 11. AHV-Revision auf 2005 in Kraft tritt. Leistungen an Hinterlassene, die vor der 11. AHV-Revision entstanden sind, bleiben weiterhin dem bisherigen Recht unterstellt. Sollte allerdings das angekündigte Referendum zustande kommen und in der Volksabstimmung erfolgreich sein, würde weiterhin die heutige Regelung gelten.





Auriga

Meteor

Modell Electra

Der Kleine Wendige für auf Reisen oder in der näheren Umgebung. Einfach zu zerlegen und leicht im Kofferraum zu transportieren. Farbe blau, Armlehnen hochklappbar, Sitz drehbar. Preis: Fr. 4179.20 inkl. MwSt.

Modell Auriga

Leistungsstark und Die Mittelklasse zuverlässig. Ca. 35 Kilometer Reichweite. eingebautem Ladegerät. Einfach verstellbare Lenksäule. Chassis oder blau metallisiert. Sitz drehbar und verschiebbar. Armlehnen hochschwenkbar. Geschwindigkeit 6 oder 10 km/h

6 km/h Fr. 6025.60 inkl. MwSt. 10 km/h Fr. 6699.20 inkl. MwSt.

Modell Meteor

Die Komfortklasse - noch leistungsstärker bis ca. 50 Kilometer Reichweite. Grössere Räder als der Auriga und dadurch auch für Geländefahrten und schlechte Strassen geeignet. Geschwindigkeit 12 km/h.

Preis: Fr. 9302.20 inkl. MwSt.

Einige Tage ausprobieren ist unverbindlich und kostet nichts!

Kostenlose Unterlagen oder Vorführungen natürlich beim Spezialisten:

Gloor Rehabilitation & Co AG

Tel. 062 299 00 50 Fax 062 299 00 53 www.gloorrehab.ch mail@gloorrehab.ch